

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 39 (1947)

Heft: 12

Rubrik: Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Buchbesprechungen

Friedrich Engels, der Denker. Aufsätze aus der Grossen Sowjet-Enzyklopädie, als Nr. 7 der Schriftenreihe «Erbe und Gegenwart», Basel. Mundus-Verlag. 367 Seiten.

Diese Sammlung von Aufsätzen sowjetrussischer Gelehrter gibt einen sehr nützlichen Ueberblick über das Lebenswerk von Friedrich Engels. Vor allem lässt sie Umfang und Vielseitigkeit seines Wissens sowie die stete Verbindung von Forschung und praktischem Wirken erkennen. Wertvoll sind auch die bibliographischen Angaben am Schluss.

Die Aufsätze behandeln die Hauptetappen der politischen Tätigkeit von Engels, Engels als Philosoph, Engels und die Naturwissenschaft, Engels als Theoretiker des historischen Materialismus, Engels als Oekonom, Engels und das Kriegswesen, Engels als Literaturkritiker, Engels und die Fragen der Sprachwissenschaft. In den durch den Titel betonten Abhandlungen über die philosophische Leistung von Friedrich Engels ist die Entwicklung seines Denkens zwar auf Grund genauer Kenntnis der Schriften dargestellt, die früheren Auffassungen von den späteren aus kritisiert, aber es fehlt ein kritischer Standpunkt zu Engels Weltanschauung überhaupt, als ob alles, was dieser ohne Zweifel hervorragende Kopf hervorbrachte, selbstverständlich richtig wäre und nur noch der Ergänzung auf Grund späterer Erfahrungen durch Lenin und Stalin bedurft hätte. Dadurch werden die tiefsten von Marx und Engels aufgegriffenen Probleme, die auch heute noch gewaltige Fragen offen lassen, nicht recht sichtbar. P.K.

Gesetz und Recht

Korrigenda

Beim Umbruch der Novembernummer der «Rundschau» ist der letzte Abschnitt der Rubrik «Gesetz und Recht» auf Seite 332 irrtümlich unter den Titel «Anwaltsrecht» geraten. Unsere Leser werden gemerkt haben, dass er unter den Titel «Lohn bei Verhinderung der Arbeitsleistung» (Art. 335 OR) gehört hätte. gb.

Lohnzahlung OR Art. 330.

Die im September beschlossene und ausbezahlte Zulage von Fr. 150.— wurde dem Angestellten L., der im August auf Ende Oktober gekündet hatte, vorenthalten, weil sie ein Weihnachtsgeschenk sei und nur Angestellten in ungekündigter Stellung verabfolgt werde. — Das Gericht hat den Arbeitgeber verurteilt, die Zulage dem Angestellten L. zu bezahlen. Der Zeitpunkt des Beschlusses dieser Zulage

spricht gegen die Annahme eines Weihnachtsgeschenkes und nach bestehender Praxis gelten Zulagen, die während des Bestehens des Anstellungsverhältnisses beschlossen und ausbezahlt werden, als Bestandteil des Lohnes. (Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts Baselstadt vom 28. November 1946.) Bl.

Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung. OR, Art. 335.

Serviertöchter, welche ohne Barlohn arbeiten, haben im Krankheitsfall eine Entschädigung zu beanspruchen für das entgangene Trinkgeld. Die Höhe richtet sich nach den bisherigen Einnahmen und allfällig nach der Art des Betriebes. Der Ansatz von Fr. 13.50 pro Tag ist in einem erstklassigen Restaurationsbetrieb keinesfalls übersetzt. (Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts Baselstadt vom 10. Januar 1946.) Bl.

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.